

Besondere Bedingungen zur Wassersportkaskoversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten (93PT1490)

3

Persönliche Effekten (93PT1500)

3

Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten

93PT1490

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen zur Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung, soweit diese Maßnahmen auf einen drohenden oder ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen sind, bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Voraussetzung ist, dass

- die Aufwendungen zur Bergung des Wasserfahrzeuges des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens vorgenommen wurden, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- die Aufwendungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch die Befolgung behördlicher Anordnungen entstanden sind oder
- auf Weisungen des Versicherers beruhen.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

Persönliche Effekten

93PT1500

1. Gegenstand der Versicherung:
In Ergänzung zu Pkt. 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen (ABKW 2016) gelten mitversichert
- 1.1. persönliche Effekten:
persönliche Gebrauchsgegenstände an Bord zur Ausübung des Wassersports, die mit dem Boot nicht fest verbunden sind und auch nicht zur Ausrüstung oder Zubehör des Bootes gehören (wie z.B. Decken, Kleidung, Matratzen und Bettzeug, Wäsche und Geschirr, Sportausrüstungen z.B. Angel-, Taucherausrüstung)
- 1.2. Grundsätzlich nicht versichert sind:
Zahlungsmittel, Dokumente jeder Art, Wertpapiere, Schmuck, Uhren, deren Schmuckwert den Gebrauchswert übersteigt, Pelze, Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, nicht fest eingebaute Fernseh- und Abspielgeräte, Radios, Mobiltelefone, Musikinstrumente, Antiquitäten, Gegenstände mit überwiegender Kunst- oder Liebhaberwert, Waffen und Munition, Lebens- / Genussmittel sowie genannte Ausschlüsse gemäß der Allgemeinen Bedingungen.
2. Versicherungsgrundlage
Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen.
3. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme gilt auf Erstes Risiko. Somit wird auf einen Einwand auf Unterversicherung verzichtet, sollte die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert der versicherten Sache entsprechen.
4. Entschädigung
 - 4.1. Sofern der Versicherungsnehmer und/oder der Anspruchsberechtigte den Nachweis erbringen kann, dass die zu ersetzenden Sachen nicht älter als 3 Jahre ab Kaufdatum sind, werden dem Anspruchsberechtigten die Gegenstände zum Neuwert ersetzt.
 - 4.2. Bei der Entschädigungsleistung wird der in der Police vereinbarte Selbstbehalt nicht angerechnet.